

Informationen zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

am 13. September 2020 finden in Schlangen die allgemeinen Kommunalwahlen für den Rat und Kreistag sowohl für den Bürgermeister und den Landrat/der Landrätin statt.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle zu folgenden Fragestellungen einige Hinweise zur Ausübung des Wahlrechts geben.

**Haben Sie Ihren Hauptwohnsitz von einer anderen Stadt/Gemeinde nach Schlangen verlegt?
Ist Ihre Nebenwohnung in Schlangen zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?**

Sie ziehen innerhalb der Gemeinde Schlangen um?

Wenn ja, dann beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2020 sind alle Wahlberechtigten von Amts wegen eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl – 09. August 2020– bei der Gemeinde Schlangen für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. 2. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung, wird wie bei Zuzügen verfahren. Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, so werden Betroffene aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. 3. Bei einem Fortzug aus dem Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt, Kreis) geht das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen verloren. Betroffene werden im Wählerverzeichnis gestrichen. 4. Wahlberechtigte, die nach dem 09. August 2020 von außerhalb zugezogen sind und sich bis zum 28. August 2020 in Schlangen anmelden, werden spätestens einen Werktag nach der Anmeldung von Amts wegen in das Wählerverzeichnis in Schlangen eingetragen. Die Fortzugsgemeinde streicht Sie im dortigen Wählerverzeichnis (siehe auch Ziffer 3). In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig. 5. Den Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl –also ab dem 29. August 2020- aus einer anderen kreisangehörigen Gemeinde des Kreises Lippe zugezogen sind, bleibt das Recht zur Kreiswahl erhalten. Sie werden nach der Anmeldung von Amts wegen in Schlangen mit einem Wahlrecht nur für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis des zuständigen Stimmbezirks eingetragen. Gleichzeitig wird die Streichung im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde | <p>veranlasst. In der Fortzugsgemeinde bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Haben Sie Ihre einzige Wohnung / Hauptwohnung im Wahlgebiet, ohne angemeldet zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Haben Sie keine Wohnung, halten Sie sich aber im Wahlgebiet sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist in diesen Fällen nur bis zum 23. August 2020 möglich. 7. Wahlberechtigte, die in der Zeit ab dem 29.08.2020 innerhalb der Gemeinde umziehen, bleiben in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte, die nicht in ihrem bisherigen Stimmbezirk wählen wollen, können einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragen. 8. Bei einer möglichen Stichwahl am 27. September 2020 wird nach denselben Wählerverzeichnissen und unter denselben Voraussetzungen wie bei der ersten Wahl gewählt. |
|--|---|

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 13. September 2020 finden Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl - also dem 28. August 2020 - im Wahlgebiet (für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schlangen das Gemeindegebiet Schlangen; für die Wahl des Landrates des Kreises Lippe das Gebiet des Kreises Lippe) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- derjenige, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Der Wähler kann nur

- in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. (Besonderheit bei Wahlscheininhabern)

Von Amts wegen werden alle **Wahlberechtigten** in das Wählerverzeichnis eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind. Der 35. Tag vor der Wahl ist der 09. August 2020. In das Wählerverzeichnis von Amts wegen eingetragen werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl - also bis zum 28. August 2020 - zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.

Wahlberechtigte, die zum Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten spätestens bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung. Später angemeldete Wahlberechtigte erhalten eine Wahlbenachrichtigung nach ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber davon ausgeht, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er kann auch bei der Meldebehörde nachfragen. Sofern keine Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, kann bis zum 23. August 2020 ein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden; danach ist innerhalb der Einsichtsfrist (24. August 2020 bis 28. August 2020) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis durch Einlegen eines Einspruches möglich.

Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Schlangen, Bürgerbüro, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen. Telefonisch erreichen Sie Frau Frenzel unter der Rufnummer 05252/981-133 oder Frau Batzer unter der Rufnummer 05252/981-130.
